

# Dorfentwicklung in der Dorfregion Holte, Lastrup und Herßum - Private Maßnahmen



Im Rahmen der Dorfentwicklung können innerhalb der Dorfregion Holte, Lastrup und Herßum noch bis zum Jahr 2024 private Fördermaßnahmen beantragt werden. Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) beträgt der Fördersatz für private Maßnahmen 25 % der Bruttoinvestitionskosten. Bei Projekten, die nachweislich der Umsetzung und der damit beschriebenen Zielerreichung eines ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, kann der Fördersatz um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Antragsfrist ist der 15.09. eines jeden Jahres. Somit müssen Anträge für Maßnahmen, die im Jahr 2022 umgesetzt werden sollen, bis zum 15.09.2021 dem Amt für regionale Landesentwicklung vorliegen.

## Verfahrensablauf für die private Antragstellung

1. Kontaktaufnahme mit dem umsetzungsbegleitenden Büro Honigfort & Brümmer aus Haren, Dipl.-Ing. Brümmer oder Dipl.-Ing. Honnigfort, Tel. 05932-503515
2. Abstimmung der vorgesehenen Maßnahme mit der zuständigen Behörde, Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Meppen
3. Bearbeitung durch das umsetzungsbegleitende Büro Honigfort & Brümmer
4. Planungsphase / Zusammenstellung des Förderantrags durch das Planungsbüro
5. Weiterleiten des Förderantrags durch den Antragsteller an das Amt für regionale Landesentwicklung (soll über die Gemeinde erfolgen)
6. Entscheidung über den Antrag einer Zuwendung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen
7. Evtl. Durchführung der Maßnahme

**Maßnahmen, die vor der Genehmigung begonnen werden,  
sind von der Förderung ausgeschlossen  
(Kauf von Material wird als Maßnahmenbeginn gewertet!).**

## Im Rahmen der Dorfentwicklung können aktuell folgende Maßnahmen bezuschusst werden:

1. Die **Umnutzung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe**. Der Innenausbau ist mit zuwendungsfähig, sofern er für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt höchstens 150.000 Euro je Projekt.
2. Die **Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Gebäuden** sowie die Umgestaltung der Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen nach näherer Maßgabe des Dorferneuerungsplans. D. h. im wesentlichen Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen äußerlich am Gebäude z. B.

Fenster, Türen, Mauerwerksanierung, Farbgestaltung, Dachsanierung bzw. Neueindeckung inkl. erforderlicher Isolierungs- und Wärmedämmungsmaßnahmen, Einfriedungen etc.; alles unter dem Gesichtspunkt einer ortstypischen Gestaltung. Der Zuschuss beträgt höchstens 50.000 Euro je Projekt.

3. Die **Anpassung von Gebäuden einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden** land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens, um sie vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden. Als Beispiel hierfür können die Maßnahmen unter Punkt 2 aufgeführt werden und zusätzlich Umbaumaßnahmen an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden einschl. Hofraum zur Verbesserung des Wohnens und rationellen Arbeitens. Ergänzend können auch Bepflanzungsmaßnahmen gefördert werden. Der Innenausbau ist mit zuwendungsfähig, sofern er für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt höchstens 50.000 Euro je Projekt.
4. Die **Umnutzung von ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude** sowie von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild, vor allem zur Innenentwicklung unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild. Der Innenausbau ist mit zuwendungsfähig, sofern er für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt höchstens 150.000 Euro pro Projekt.
5. Die **Revitalisierung ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz**, vor allem zur Innenentwicklung und auch im Zusammenhang mit der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild. Der Innenausbau ist mit zuwendungsfähig, sofern er für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt höchstens 100.000 Euro pro Projekt.

## **Allgemeines**

Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 Euro werden nicht gefördert.

Zu den förderfähigen Ausgaben von Projekten an Gebäuden zählen auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die im Rahmen der geförderten Gewerke entstehen.

Grundlage ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE).